

Satzung des Thüringer Bauernverbandes e.V.

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Thüringer Bauernverband e.V." (TBV).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist die Landeshauptstadt Erfurt.
- (4) Der TBV ist Mitglied des Deutschen Bauernverbandes e.V.

§ 2

Zweck

- (1) Der TBV mit seinen Regional- und Kreisbauernverbänden ist der freie Zusammenschluss der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, der dort tätigen und mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Menschen im Freistaat Thüringen.
Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Eigentümer und Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens sowie der in der Land- und Forstwirtschaft und den ihr nahestehenden Wirtschaftszweigen tätigen Menschen, Betrieben und Institutionen sowie der ländlichen Bevölkerung.
Der TBV setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft im Einklang mit Natur und Umwelt bei Chancengleichheit aller Unternehmens- und Rechtsformen ein.
- (2) Dem Verband obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Wahrung der agrar-, wirtschafts-, sozial-, bildungs- und kulturpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden sowie Parteien, Kirchen, Vereinigungen, Verbänden und anderen Berufsgruppen;

2. Schutz und Förderung des Privateigentums und der Freiheit der Persönlichkeit;
 3. Beratung und Förderung seiner Mitglieder in allen Fragen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe und des Lebens im ländlichen Raum. Das gilt vor allem für die Unterstützung in Rechts-, Sozial-, Steuer-, Buchführungs-, Vermarktungs-, Versicherungs- und Ausbildungsfragen.
 4. Unterstützung und Förderung spezieller Anliegen der Landfrauen, der Landjugend, der Landsenioren sowie der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, der Grund- und Waldbesitzer und des Gartenbaus;
 5. Unterstützung und Förderung des Genossenschaftswesens und der bäuerlichen Vermarktungseinrichtungen sowie von Selbsthilfeeinrichtungen jeglicher Art;
 6. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Luft und Wasser sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kulturlandschaft;
 7. Unterstützung und Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Werbe- und Ausstellungswesens;
 8. Förderung des thüringischen Heimatgedankens;
 9. Förderung vielfältiger Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsverbänden und Organisationen sowie des Solidaritätsgedankens;
 10. Gewinnung und Förderung von Berufsnachwuchs sowie Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 11. Zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben darf der Verband Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.
- (3) Der TBV ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der Verband ist ideell tätig und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung etwaiger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche, assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des TBV sind
- Regional- und Kreisbauernverbände. Sie bilden den TBV.
 - natürliche und juristische Personen, sofern sie Mitglied in einem Regional- oder Kreisbauernverband sind. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen natürliche und juristische Personen aufnehmen, die nicht Mitglied in einem Regional- und/oder Kreisbauernverband sind.

- (3) Assoziierte Mitglieder können sein
 - Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände, sofern deren Mitgliedschaft mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (4) Fördernde Mitglieder können sein
 - natürliche und juristische Personen, die Förderer der Landwirtschaft oder des ländlichen Raumes sind oder ihr nahe stehen.
- (5) Mitglieder auf Zeit können sein
 - Projektpartner des Verbandes für die Zeit des Projektes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Hat dieser den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller schriftlich verlangen, dass das Präsidium über den Antrag endgültig entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Interessenvertretung verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
2. die Organe und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
3. Anträge allgemeiner und geschäftlicher Art dem Verband zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten.
4. Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied hat Stimmrecht insbesondere das aktive Wahlrecht.
5. Jedes ordentliche natürliche Mitglied hat das passive Wahlrecht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sich für die Belange des Berufsstandes aktiv einzusetzen und zumutbare Ehrenämter im Verband zu übernehmen,
2. die Verbandsbeschlüsse zu befolgen,
3. die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt aus dem Verband,
 2. Ausschluss aus dem Verband,
 3. Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen,
 4. Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gegenüber dem TBV oder dem örtlich zuständigen Kreisbauernverband erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblichst verletzt, dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt, in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate in Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Beschluss über den Ausschluss ist die Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich Beschwerde beim TBV eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Landesvertreterversammlung abschließend.
- (6) Wer länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist, verliert die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes bis auf die Möglichkeit des Austrittes aus dem Verband.

- (7) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes oder Teilen davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegenüber dem ausscheidenden Mitglied sind zu erfüllen.
- (8) Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Beiträge

- (1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband Beiträge.
- (2) Die Landesvertreterversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landesvertreterversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Beiträge, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz Ausscheidens zu zahlen. Eingezahlte Beiträge werden in keinem Fall erstattet.
- (4) Für außerordentliche Leistungen kann das Präsidium Kostenerstattungen festlegen.

§ 10 Vermögensrechtliche Haftung

Für alle finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 11 Regional- und Kreisbauernverbände

- (1) Der Verband gliedert sich in Regional- (RBV) und Kreisbauernverbände (KBV).
- (2) Ein KBV umfasst die Mitglieder seines Verbandsbereiches. Der Verbandsbereich sollte an die kommunalen Kreisstrukturen einschließlich kreisfreier Städte angepasst sein. Ein RBV ist der Zusammenschluss von mindestens zwei KBV.

- (3) Der Vorstand des RBV oder KBV besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und so vielen Vorstandsmitgliedern, wie es die Ausdehnung des RBV oder KBV erfordert.
- (4) Die Wahl des RBV- oder KBV-Vorstandes erfolgt durch seine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung. Der Vorsitzende des RBV oder KBV leitet den jeweiligen Verband. Es sollten jährlich mindestens drei Sitzungen des RBV- oder KBV-Vorstandes sowie eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung anberaumt und durchgeführt werden.

§ 12 Hauptorgane

Die Hauptorgane des Verbandes sind der Vorstand, das Präsidium, die Landesvertreterversammlung und die Landesrevisionskommission.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Präsidenten,
 2. drei Vizepräsidenten,
 3. dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. (LuFAGV) und einem Vorsitzenden des Fachausschusses für Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb einschließlich der Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder. LuFAGV und der Fachausschuss benennen zur Wahrung der Kontinuität ihren jeweiligen Vertreter.
- (2) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Jeder Vizepräsident ist jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder einem weiteren Vizepräsidenten vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind die Dienstvorgesetzten der Verbandsangestellten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtsdauer kein politisches Mandat im Deutschen Bundestag und/oder im Thüringer Landtag ausüben (vgl. § 2 Absatz 3). Im Falle ihrer Wahl haben sie ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten werden für die Dauer von vier Jahren durch die Landesvertreterversammlung direkt gewählt.
- (5) Der Präsident und die drei Vizepräsidenten dürfen kein Ehrenamt im LuFAGV sowie im Fachausschuss für Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb einschließlich der Rechtsform bürgerlichen Rechts (GbR) bekleiden.
- (6) Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 62 Jahre ist. § 25 Abs. 4 regelt die Ausnahmemöglichkeit.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit in dieser Satzung keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Organs festgelegt wird, zuständig vor allem für:
 - die repräsentative Vertretung des Verbandes;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptorgane;
 - die Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit des Verbandes.
- (9) Der Vorstand kann auch Angelegenheiten des Präsidiums, die diesem wegen ihrer Dringlichkeit nicht mehr vorgelegt werden können, erledigen. Die Genehmigung des Präsidiums ist dann unverzüglich nachzuholen.
- (10) In jedem Quartal des Geschäftsjahres sollte mindestens eine Sitzung des Vorstandes anberaumt und durchgeführt werden.
Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung und der Übergabe von Tagungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (12) Bei Abstimmung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) In Einzelfällen, insbesondere bei Eilfällen, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren möglich (sog. Umlaufverfahren).
Ob ein Umlaufverfahren durchgeführt wird, entscheidet entweder der Vorstand mit einfacher Mehrheit in der Sitzung oder der Präsident zwischen den Sitzungen.

Nach der Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens übermittelt der Präsident den Mitgliedern die Beschlussempfehlung und fordert sie auf, über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beschlussempfehlung in der Sache abzustimmen. Für die Rückmeldungen ist eine mindestens dreitägige Frist zu bestimmen. In der Sache wird entschieden, wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch gegen die Entscheidung im Umlaufverfahren erhoben wird. Nicht fristgerechte Rückmeldungen werden als Enthaltungen gewertet. Ungültig sind Rückmeldungen mit Zusätzen, leere Rückmeldungen sowie Rückmeldungen, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Soweit Einspruch erhoben wird, ist die Beschlussempfehlung in der nächsten Sitzung zu beraten. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens informiert der Präsident zeitnah alle Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist im Protokoll der nächsten Sitzung nachrichtlich aufzunehmen.

- (14) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann
1. in Ausnahmefällen eine Sitzung ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder in digitaler Form erfolgen und die Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden oder
 2. ein Vorstandsmitglied ohne Teilnahme an der Sitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abgeben.

Abweichend von Absatz 12 ist ein Beschluss ohne Sitzung der Vorstandsmitglieder gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidenten oder im Verhinderungsfalle einem der Vizepräsidenten gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorstandes;
 2. a) den Vorsitzenden der KBV. Sie können sich durch ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied ihres KBV-Vorstandes vertreten lassen.
b) den Vorsitzenden der RBV, sowie einschließlich dem Vorsitzenden so vielen Vertretern des Vorstandes der RBV, wie zum Zeitpunkt der Gründung des RBV KBV vorhanden waren. Sie können sich durch ein anderes ehrenamtliches Vorstandsmitglied ihres RBV- oder KBV-Vorstandes vertreten lassen.
 3. dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme;
 4. dem Vorsitzenden der Revisionskommission mit beratender Stimme.
- Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

Die Referenten des TBV sowie die Geschäftsführer der RBV und KBV können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

(2) Zur Zuständigkeit des Präsidiums gehören:

1. die Jahresabrechnung zu genehmigen, den Haushaltsplan sowie Beitrags- und Kostenerstattungen zu beschließen;
2. dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen;
3. eine Geschäftsordnung zu erlassen;
4. über Beschwerden gegen den Vorstand zu entscheiden;
5. die Einberufung der Landesvertreterversammlung;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vornahme von Ehrungen;
7. der Ausschluss eines Mitgliedes;
8. die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
9. der Erlass der Ehrenordnung.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landesvertreterversammlung Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums, können von diesem jedoch mit besonderen Aufgaben betraut werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

Das Präsidium kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese haben die Ergebnisse über Beratungen dem Präsidium vorzulegen. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird in der Regel aus dem Präsidium gewählt. Dabei ist der Minderheitenschutz zu beachten.

(3) Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten beruft das Präsidium ein und führt den Vorsitz.

Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung und der Übergabe von Tagungsunterlagen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen.

Das Präsidium ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der KBV- und RBV-Vorstände oder einem Drittel der Präsidiumsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich beantragt und begründet wird.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung eine Beschlussunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine neue Präsidiumssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Für das Umlaufverfahren und andere Beteiligungsmöglichkeiten außer der Präsenz gilt §13 Absatz 13 und 14.

§ 15

Erweitertes Präsidium

- (1) Das Präsidium führt erweiterte Beratungen durch (sog. erweitertes Präsidium), an diesen nehmen teil:
 1. das Präsidium;
 2. die Vorsitzende des Thüringer Landfrauenverbandes e.V., der Vorsitzende des Landjugendverbandes e.V., der Vorsitzende des Landseniorenverbandes e.V. und der Vorsitzende der Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten jeweils mit beratender Stimme;
 3. die Vorsitzenden der Fachausschüsse mit beratender Stimme;
 4. der Präsidenten oder Vizepräsident des LuFAGV (Es gilt § 13 Absatz 1 Nr. 3).Das Präsidium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.
Die Referenten des TBV sowie die Geschäftsführer der RBV und KBV können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (2) Das erweiterte Präsidium berät berufsständische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten und fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung gegeben ist.
- (3) In jedem Halbjahr des Geschäftsjahres sollte mindestens eine Sitzung des erweiterten Präsidiums anberaumt und durchgeführt werden. Für Form und Frist der Einladung zu einer Sitzung des erweiterten Präsidiums gilt § 14 Absatz 3.
- (4) Für das Umlaufverfahren und andere Beteiligungsmöglichkeiten außer der Präsenz gilt § 13 Absatz 13 und 14.

§ 16

Die Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB und wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Vertretern aus den RBV und KBV. Für die Anzahl der weiteren Vertreter beschließt das Präsidium einen Vertreterschlüssel anhand der in RBV und KBV vorhandenen Beitragshektare, für die tatsächlich aus den RBV und KBV für das vorangegangene Beitragsjahr Beitrag gezahlt wurde, sowie der Zahl der natürlichen Mitglieder der RBV und KBV.
Jedes assoziierte Mitglied, das nicht KBV oder RBV ist, kann einen Vertreter an die Landesvertreterversammlung entsenden. Die Anzahl dieser Vertreter darf jedoch 20 Prozent der Anzahl der Vertreter aus den KBV und RBV nicht überschreiten.
Über die Modalitäten entscheidet das Präsidium.

- (2) Die Landesvertreterversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Landesvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Präsidiums oder von einem Zehntel der Mitglieder des TBV beantragt wird.
- (5) In der Landesvertreterversammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.
- (6) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ein Vertreter kann maximal ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (7) Ergibt sich infolge ungenügender Beteiligung Beschlussunfähigkeit, so kann das Präsidium innerhalb einer Frist von 20 Tagen eine neue Landesvertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (8) Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Abstimmungen in der Landesvertreterversammlung können durch allgemeine Zustimmung, Handaufheben oder geheim erfolgen.
Sofern in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Landesvertreterversammlung zu stellen. Diese müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie sieben Tage vor dem Tagungszeitpunkt bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.
- (10) Das Präsidium kann Gäste zur Vertreterversammlung einladen.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB
 1. kann in Ausnahmefällen die Landesvertreterversammlung ohne Anwesenheit der Vertreter in digitaler Form erfolgen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden oder
 2. die Vertreter können ohne Teilnahme an der Landesvertreterversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Landesvertreterversammlung schriftlich abgeben.Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Vertreter gültig, wenn alle Vertreter beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vertreter ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 17

Aufgaben der Landesvertreterversammlung

Zur Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung gehören:

1. die Beschlussfassung über alle wirtschaftspolitischen und berufsständischen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Wahl der gem. § 13 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der gem. § 24 zu wählenden Landesrevisionskommission,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des TBV.

§ 18

Fachausschuss für Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb einschließlich der Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)

- (1) Mit Beschluss der Auflösung des Verbandes Deutscher Landwirte Thüringens e.V. (VDL) vom 06.03.2008 nimmt der Fachausschuss die spezifischen Interessen dieser landwirtschaftlichen Betriebe wahr.
- (2) Der Fachausschuss wählt zwei Vorsitzende und bestimmt einen von ihnen als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Verbandes.
- (3) Der Fachausschuss regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des TBV in einer Arbeitsordnung die Aufgaben und die Tätigkeit des Fachausschusses.

§ 19

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgeberverband Thüringen e.V.

- (1) Der LuFAGV führt seine geschäftsführende Tätigkeit in Bürogemeinschaft mit dem TBV jedoch mit eigenem Haushalt und eigener Geschäftsführung aus.
- (2) Der Präsident oder Vizepräsident des LuFAGV ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied des TBV. Der LuFAGV benennt zur Wahrung der Kontinuität seinen Vertreter.

§ 20

Thüringer Landfrauenverband e.V.

Der Thüringer Landfrauenverband e.V. ist durch seine Vorsitzende im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 21

Landjugendverband Thüringen e.V.

Für die Vertretung des Landjugendverband Thüringen e.V. in den Gliederungen des Verbandes gilt folgendes:

- (1) Der Landjugendverband Thüringen e.V. ist durch seinen Vorsitzenden im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.
- (2) Als Jugendvertreter in den Gliederungen des Verbandes können nur Personen benannt werden:
 - a) die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) die selbst Mitglied des Verbandes sind.

§ 22

Landseniorenverband e.V.

Der Landseniorenverband e.V. ist durch seinen Vorsitzenden im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 23

Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten

- (1) Die in den benachteiligten Gebieten Thüringens produzierenden Landwirte und landwirtschaftlichen Unternehmen aller Rechtsformen, die dem Verband als ordentliche Mitglieder angehören, bilden die "Interessengemeinschaft der Betriebe in den benachteiligten Gebieten".
- (2) Die Interessengemeinschaft bildet einen eigenen Landesvorstand. Dieser regelt im Einvernehmen mit dem Präsidium des TBV in einer Arbeitsordnung die Aufgaben und Tätigkeit der Interessengemeinschaft.
- (3) Die Interessengemeinschaft ist durch ihren Vorsitzenden im erweiterten Präsidium des Verbandes mit beratender Stimme vertreten.

§ 24

Die Landesrevisionskommission

- (1) Die Landesrevisionskommission ist ein von der Landesvertreterversammlung gewähltes Kontrollorgan.

Sie setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird von der Landesvertreterversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Landesrevisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Landesrevisionskommission ist ein Organ zur Ausübung des demokratischen Rechts der Kontrolle durch die Mitglieder. Sie prüft die Einhaltung der Satzung und die Finanzwirtschaft des Verbandes. Die Revisionskommission kann eine externe Wirtschaftsprüfung veranlassen.
- (3) Die Landesrevisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Landesrevisionskommission hat das Recht, an den Tagungen des Präsidiums beratend teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen während ihrer Amtsdauer das Amt des KBV- oder RBV-Vorsitzenden nicht ausüben.

§ 25 Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes erstreckt sich auf vier Jahre. Die Organe bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Organe. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so ist spätestens innerhalb eines halben Jahres für den Rest der Wahlperiode eine Kooptierung eines neuen Mitgliedes durch das Präsidium vorzunehmen.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist im Rahmen der Satzung jedes ordentliche Mitglied, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Wahlverfahren im Einzelnen wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (4) Hat ein Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl sein 62. Lebensjahr vollendet, so sollte seine Wahl nur im Ausnahmefall möglich sein.
- (5) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes, der KBV- und RBV-Vorstände sowie des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. Das Präsidium beschließt über die Höhe der pauschalen Entschädigung.

§ 26 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 27 Rechtsfähigkeit

- (1) Mit der Registrierung der Satzung und der Eintragung des Verbandes ins Vereinsregister erlangt dieser die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
- (2) Das Präsidium kann dem Hauptgeschäftsführer im Einzelfall rechtsgeschäftliche Befugnisse übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Geschäftsführung

- (1) Der TBV unterhält eine Landesgeschäftsstelle sowie regionale Geschäftsstellen. Zur Leitung der Landesgeschäftsstelle wird vom Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Hauptgeschäftsführer ist kein besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich.
Er hat seinerseits ein Weisungsrecht gegenüber den Verbandsangestellten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer kann an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des LuFAGV, der RBV und KBV, der Interessengemeinschaften und der Ausschüsse teilnehmen oder Verbandsangestellte mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Stimmrecht erhält der Hauptgeschäftsführer nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 29 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder der Landesvertreterversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Mit gleicher Stimmenmehrheit ist über die gemeinnützige Verwendung des Verbandsvermögens für den ländlichen Raum zu beschließen.

§ 30 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Landesvertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Satzung wurde am 23. Juni 1990 bestätigt und mehrfach geändert. Die letzte Änderung erfolgte in der Landesvertreterversammlung am 23. September 2022. Die Satzungsänderung ist im Vereinsregister von Erfurt unter Nr. 160340 eingetragen.